

# Die E-Rechnung kommt

## Überblick über die beschlossenen Änderungen und deren praktische Bedeutung

Dr. Hans-Martin Grambeck <sup>1</sup>

Nachrichten zum Thema

**<sup>2</sup>Spätestens seit der Veröffentlichung des sog. ViDA-Package (VAT in the Digital Age) durch die EU-Kommission im Dezember 2022 herrscht eine rege Diskussion um die Einführung der obligatorischen E-Rechnung. Während aber die Pläne der EU im vierten Quartal 2023 mangels politischer Einigung ausgebremst wurden, hat der Bundesrat am 22.3.2024 dem Wachstumschancengesetz zugestimmt und somit der in zeitlicher Hinsicht ambitionierten Einführung der E-Rechnung in Deutschland den Weg bereitet. Die technischen Details liegen hierbei noch ziemlich im Dunkeln.**

Eine Kurzfassung des Beitrags finden Sie hier .

### I. Beschlossene Änderungen des § 14 UStG

#### 1. Neufassung des § 14 UStG

Bereits Mitte 2023 kursierte im Rahmen eines ersten Referentenentwurfs des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) ein erster Vorschlag für die Einführung der E-Rechnung in Deutschland. Letztlich wurde mit dem Wachstumschancengesetz v. 27.3.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) folgende überarbeitete Neufassung des § 14 UStG verabschiedet (hier auszugsweise wiedergegeben):

*„(1) [...] <sup>2</sup>Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. <sup>3</sup>Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. <sup>4</sup>Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. <sup>5</sup>Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach*

*NWB Nr. 19 vom 11.05.2024 - 1325 -*

*Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht. <sup>6</sup>Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung*

1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl L 133 vom 6.5.2014, S. 1) entsprechen oder
2. kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.

---

<sup>1</sup>Dr. Hans-Martin Grambeck ist als geschäftsführender Gesellschafter der auf die Umsatzsteuerberatung spezialisierten *nesemann & grambeck umsatz | steuer | beratung Steuerberatungsgesellschaft* in Norderstedt bei Hamburg tätig.

<sup>2</sup>Eckert, Rechnung, elektronische, Lexikon, NWB MAAAF-77286

(2) <sup>1</sup>Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. <sup>2</sup>In den folgenden Fällen ist er zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung verpflichtet, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist:

1. für eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen; die Rechnung ist als elektronische Rechnung nach Absatz 1 Satz 3 und 6 auszustellen, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässig sind; [...].“

## 2. Schrittweise Umsetzung

<sup>3</sup>Die Neufassung von § 14 UStG tritt am 1.1.2025 in Kraft. Allerdings gilt eine Übergangsregelung von zwei Jahren. <sup>4</sup>Liegt das Leistungs- und Ausstellungsdatum zwischen dem 1.1.2025 und 31.12.2026, ist eine Abrechnung nach derzeit geltender Rechtslage weiterhin zulässig (§ 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG i. d. F. des Wachstumschancengesetzes v. 27.3.2024). Es kann also insbesondere mittels Papierrechnung und – sofern der Empfänger zustimmt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011) – mittels sonstiger elektronischer Rechnung (z. B. PDF via E-Mail) abgerechnet werden.

<sup>5</sup>Für Unternehmen, deren Gesamtumsatz gem. § 19 Abs. 3 UStG in 2026 800.000 € nicht überschritten hat, wird diese Übergangsregelung bis zum 31.12.2027 (Leistungs- und Rechnungsdatum vor dem 1.1.2028) verlängert (§ 27 Abs. 38 Satz 1 Nr. 2 UStG ). Die Übergangsfrist bis zum 31.12.2027 gilt ferner für EDI-Formate, die mit der CEN-Norm 16931 (europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung) nicht interoperabel sind (§ 27 Abs. 38 Satz 1 Nr. 3 UStG ).

## II. Praktische Bedeutung

### 1. Neufassung des § 14 UStG

Bei Rechnungen wird zukünftig unterschieden zwischen

- <sup>6</sup>E-Rechnungen: E-Rechnungen müssen die Vorgaben der CEN-Norm 16931 erfüllen (Teil 1 der CEN-Norm 16931 abrufbar unter <https://go.nwb.de/wss7y> ). Die CEN-Norm 16931 umfasst ein semantisches Datenmodell, welches die Kernelemente von elektronischen Rechnungen definiert (Kernrechnungsmodell). Der rechtliche Teil des Kernrechnungsmodells unterstützt die Einhaltung der für die elektronische Rechnungsstellung europaweit geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen im Hinblick auf das Steuerrecht und Handelsrecht. Der allgemeine Teil enthält

NWB Nr. 19 vom 11.05.2024 - 1326 -

allgemein gebräuchliche und anerkannte Informationselemente, die weder branchen- noch landesspezifisch sind. Durch diese Normierung eines strukturierten elektronischen Datensatzes wird die Interoperabilität auch unter Einhaltung der mehrwertsteuerrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

- <sup>7</sup>Das Kernrechnungsmodell definiert insgesamt 161 Informationselemente, sog. Business terms (BT). Auch wenn die Pflichtangaben gem. § 14 UStG sich auf mehrere Business terms aufgliedern (z. B. erfasst BT-37 die Stadt der Verkäuferanschrift, BT-38 die dazugehörige Postleitzahl), wird eine Menge an zusätzlichen Informationen außerhalb der umsatzsteuerlichen Pflichtangaben erfasst (z. B. BT-89 die

---

<sup>3</sup>Inkrafttreten ab 1.1.2025

<sup>4</sup>Übergangsregelung ...

<sup>5</sup>... verlängert, wenn Gesamtumsatz < 800.000 €

<sup>6</sup>E-Rechnungen nach der CEN-Norm 16931

<sup>7</sup>161 Informationselemente

Kennung der Mandatsreferenz für Lastschriftverfahren oder BT-9 das Fälligkeitsdatum der Kaufpreiszahlung).

- <sup>8</sup>Der strukturierte Datensatz ist elektronisch zu übermitteln und zu empfangen. Die Verarbeitung hat automatisch/elektronisch ohne Medienbrüche zu erfolgen.
- <sup>9</sup>Das Konzept der E-Rechnung ist insoweit technologieoffen, als dass die Software für die Generierung, den Transport und die empfängerseitige Verarbeitung der Informationen nicht vorgegeben ist. Unter anderem erfüllen die bereits heute gebräuchlichen Formate der X-Rechnung (XML-basiertes Rechnungsformat, welches sich bei Abrechnungen mit der öffentlichen Hand etabliert hat) und ZUGFeRD-Rechnung (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland; der XML-Datensatz wird einer PDF-Rechnung angehängt) die Anforderungen an die CEN-Norm 16931. Weitere – gegebenenfalls bilateral vereinbarte – Formate sind zulässig, soweit eine Umwandlung der Datensätze entsprechend der CEN-Norm 16931 möglich bzw. soweit das Format mit der CEN-Norm 16931 interoperabel ist. Von einer auch zukünftigen Nutzbarkeit und Zulässigkeit des EDI-Formats ist daher auszugehen (so auch das BMF-Schreiben v. 2.10.2023, NWB WAAAJ-50152).
- <sup>10</sup>Andere (herkömmliche/nicht strukturierte) Rechnungsformate: Andere Rechnungsformate sind insbesondere die klassischen Bilddateien (PNG, PDF, Word-Dokumente), die per Post bzw. E-Mail versendet werden. Diese Formate dürfen nach dem Ende der Übergangsregelung nur noch dann genutzt werden, wenn die E-Rechnung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

<sup>11</sup>Erhalten bleibt der Grundsatz, wonach im B2C-Bereich keine Rechnungsausstellungspflicht besteht, somit also zukünftig auch keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung. <sup>12</sup>Im B2B-Bereich (für Rechnungen an andere Unternehmer bzw. die den Rechnungen gleichgestellten Gutschriften) ist wie bisher innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung eine Rechnung auszustellen. Eine Ausnahme gilt nach dem Gesetzeswortlaut nur für unecht befreite Umsätze gem. § 4 Nr. 8 bis 29 UStG (d. h. steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug). Im Einzelnen ist hier zu beachten:

- <sup>13</sup>Die Pflicht zur Abrechnung mittels E-Rechnung betrifft nur inländische Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmen (doppelter Inlandsbezug). Ausgenommen sind demnach:
  - Rechnungen an (in- und ausländische) Nichtunternehmer sowie Rechnungen an ausländische Unternehmernkunden,
  - Rechnungen ausländischer Unternehmen, auch wenn sie im Inland registriert sind und
  - Rechnungen über Umsätze, die im Inland nicht steuerbar sind (also im Ausland steuerbare Umsätze).
- Da nur die unecht befreiten Umsätze von der E-Rechnungspflicht ausgenommen sind, ist die Verwendung der E-Rechnung im Umkehrschluss auch in folgenden Fällen verpflichtend:

---

<sup>8</sup>Elektronische Übermittlung und Empfang

<sup>9</sup>Keine vorgegebene Software

<sup>10</sup>Andere Rechnungsformate

<sup>11</sup>B2C: Keine E-Rechnungspflicht

<sup>12</sup>B2B: Keine E-Rechnungspflicht bei Umsätzen § 4 Nr. 28-29 UStG

<sup>13</sup>B2B: E-Rechnungspflicht bei doppeltem Inlandsbezug, ...

- <sup>14</sup>in Rechnungen über steuerpflichtige Umsätze, in denen keine Steuer ausgewiesen wird (z. B. bei steuerpflichtigen Reiseleistungen gem. § 25 UStG , Umsätzen von Kleinunternehmern gem. § 19 UStG sowie Umsätzen, die dem inländischen Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG unterliegen, wie Bauleistungen oder der steuerpflichtige Verkauf von Grundstücken)
- <sup>15</sup>steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (nach § 4 Nr. 1 bis 7 UStG , insbesondere also innergemeinschaftliche Lieferungen, Ausfuhren, Umsätze für die Seeschifffahrt, Import- und Exportlogistik, Umsätze in Umsatzsteuer- und Zolllagern sowie auch steuerfreie Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG )
- <sup>16</sup>steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug, bei denen gem. § 9 UStG zur Umsatzsteuerpflicht optiert wird (insbesondere Finanzdienstleistungen oder Vermietung und Verkauf von Grundstücken)
- <sup>17</sup>Eine Vereinfachungsregelung gilt für Fahrausweise als Rechnungen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 UStDV i. d. F. des Wachstumschancengesetzes v. 27.3.2024. Unternehmerkunden können daher weiterhin Fahrscheine an Automaten erwerben, ohne den Vorsteuerabzug zu verlieren. Diese Regelung dürfte auch für Wiederverkäufer gelten (soweit § 25 UStG für Reiseleistungen nicht zur Anwendung kommt).
- <sup>18</sup>Gleichermaßen gilt eine Ausnahme von der E-Rechnungspflicht für Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV (§ 33 Satz 4 UStDV i. d. F. des Wachstumschancengesetzes v. 27.3.2024). Wird allerdings die Kleinbetragsgrenze von 250 € brutto überschritten, muss der unternehmerische Leistungsempfänger für Zwecke des Vorsteuerabzugs auf die Erteilung einer E-Rechnung bestehen. Dies gilt u. a. auch im Einzelhandel, bei Hotelübernachtungen und im Restaurant.

Aussteller	Empfänger	Umsatzart		E-Rechnungspflicht?
n/a	Nichtunternehmer	n/a		nein
ausländischer Unternehmer	n/a	n/a		nein
n/a	ausländischer Unternehmer	n/a		nein
inländischer Unternehmer	inländischer Unternehmer	im Inland nicht steuerbar (Leistungsort im Ausland)		nein
		im Inland steuerbar	steuerfrei gem. § 4 Nr. 8-29 UStG und nicht optiert nach § 9 UStG	nein
			Fahrausweis	nein
			Kleinbetragsrechnung	nein
			andernfalls besteht E-Rechnungspflicht	ja

## 2. Zeitliche Umsetzung

Hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung sind zwei Dinge zu beachten:

<sup>14</sup> ... Umsätzen i. S. des § 13b UStG , ...

<sup>15</sup> ... Umsätzen nach § 4 Nr. 1-7 UStG , ...

<sup>16</sup> ... Option nach § 9 UStG

<sup>17</sup> Vereinfachungsregelung für Fahrausweise

<sup>18</sup> Keine Pflicht bei Kleinbetragsrechnungen

- <sup>19</sup>Im Übergangszeitraum müssen für eine Abrechnung nach derzeit geltender Rechtslage sowohl das Leistungs- als auch das Abrechnungsdatum liegen. Wird also im Jahr 2026 über eine im Jahr 2025 oder 2026 erbrachte Lieferung/Leistung abgerechnet, gilt (noch) keine E-Rechnungspflicht. Wird hingegen im Jahr 2026 eine Vorausrechnung für eine im Jahr 2027 zu erbringende Lieferung/Leistung ausgestellt, dann muss diese – soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen – bereits als E-Rechnung ausgestellt

NWB Nr. 19 vom 11.05.2024 - 1328 -

werden. Dies betrifft Vorausrechnungen sowie Rechnungen über Dauerleistungen, die am Ende des Leistungszeitraums als erbracht gelten. Betroffene Unternehmen müssen also gegebenenfalls schon im Januar 2026 in der Lage sein, E-Rechnungen zu versenden, wenn z. B. die Dauerleistung als im Januar 2027 als erbracht gilt.

- <sup>20</sup>Die Übergangsregelung gilt nur für den Aussteller der Rechnung/Gutschrift. Der Empfänger hingegen ist bereits ab dem 1.1.2025 zur Entgegennahme von E-Rechnungen verpflichtet (so auch BMF-Schreiben v. 2.10.2023, NWB WAAAJ-50152). Ob die fehlende Übergangsregelung bei einer Abrechnung durch den Leistungserbringer von praktischer Relevanz sein wird, darf bezweifelt werden. Denn wenn der Leistungs- und Rechnungsempfänger technisch noch nicht in der Lage ist, die E-Rechnung zu empfangen und zu verarbeiten, wird der Leistungserbringer lange auf sein Geld warten können. Der Leistungserbringer/Rechnungsaussteller wird daher nicht umhinkommen, eine konventionelle Rechnung auszustellen, wenn der Leistungs- und Rechnungsempfänger fehlende Empfangsbereitschaft signalisiert. Anders sieht es aus, wenn zwischen den Parteien eine Abrechnung mittels Gutschrift vereinbart ist. In diesem Fall muss der Leistungserbringer auf Wunsch des Leistungsempfängers gegebenenfalls Empfangsbereitschaft zusichern, um den Auftrag zu bekommen.
- <sup>21</sup>Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Verpflichtung zur Entgegennahme gleichzusetzen ist mit der technologischen Fähigkeit, die E-Rechnung sachgerecht zu verarbeiten. Für die Entgegennahme dürfte die Bereitstellung einer E-Mail-Adresse ausreichend sein, die Möglichkeit zur Verarbeitung setzt hingegen den Einsatz einer entsprechenden Software voraus.



Zu beachten ist, dass eine Gutschrift einer Rechnung wie bisher gleichgestellt wird.

<sup>19</sup>Anzahlungsrechnungen

<sup>20</sup>Keine Übergangsregelungen für den Empfang von E-Rechnungen

<sup>21</sup>Verpflichtung zur Entgegennahme = Verpflichtung zum Einsatz geeigneter Software?

### III. Bewertung

<sup>22</sup>Umsatzsteuerrechtlich ist die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschriften zur E-Rechnung eindeutig. Der Aussteller von Rechnungen ist im gegebenen Rahmen verpflichtet, im B2B-Geschäft ordnungsgemäße Rechnungen auszustellen; ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 26a UStG dar. Es wäre aber verwunderlich, wenn die Behörden der Finanzverwaltung Verstöße gegen die E-Rechnungspflicht systematisch sanktionieren müssten. Denn der Markt bzw. das gesetzlich definierte Interesse des Rechnungsempfängers am Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung wird dafür Sorge

NWB Nr. 19 vom 11.05.2024 - 1329 -

tragen, dass die Rechnungsaussteller ihrer Pflicht zur Nutzung der E-Rechnung nachkommen. Dies gilt zumindest dann, wenn in der Rechnung Umsatzsteuer ausgewiesen ist und der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen möchte. Denn für den Vorsteuerabzug ist nach dem Ende der Übergangsregelung allein der Datensatz maßgeblich, dies gilt auch bei hybriden Formaten (d. h., wenn z. B. eine PDF-Rechnung zusammen mit dem mit der CEN-Norm 16931 kompatiblen Datensatz versendet wird).

<sup>23</sup>Dass auch für Leistungen, die ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden (z. B. § 13b UStG -Fälle, steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug, Kleinunternehmerrechnungen), die E-Rechnung anzuwenden ist, überrascht nur auf den ersten Blick. Zwar geht es dem Gesetzgeber im Wesentlichen darum, den Betrug mit Umsatzsteuer (d. h. die Geltendmachung von Vorsteuer, obwohl die Umsatzsteuer nicht abgeführt wird) einzudämmen, was bei Rechnungen ohne Steuerausweis nicht relevant ist. Allerdings ist die Einführung der E-Rechnung im Kontext der europäischen Pläne und des geplanten Meldeverfahrens zu sehen. Dies rechtfertigt eine breite Anwendung, auch wenn sie im ersten Schritt nur Inlandsumsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmen betrifft. Eine Ausweitung in der Zukunft ist daher zu erwarten, was auch im Sinne einer Vereinheitlichung zu begrüßen ist.

<sup>24</sup>Die in der beschlossenen Fassung des § 14 UStG vorgesehene Differenzierung je nach Status des Empfängers (B2B vs. B2C sowie inländische vs. ausländische Unternehmen) und des Umsatzes (steuerpflichtig vs. unecht bzw. echt befreit) wird zu einem Nebeneinander von E-Rechnung und weiteren Rechnungsvarianten führen. Denn E-Rechnungen werden dort verwendet werden müssen, wo sie gesetzlich vorgeschrieben sind, während die anderen Formate immer dann zum Einsatz kommen müssen, wenn der Rechnungsempfänger nicht in der Lage ist bzw. sein wird, elektronische Rechnungen zu verarbeiten.

#### Beispiele:

- Ein deutsches Unternehmen führt innergemeinschaftliche Lieferungen in das EU-Ausland aus. Handelt es sich um einen deutschen Leistungsempfänger, der in dem anderen EU-Land ein Warenlager unterhält, muss mittels E-Rechnung abgerechnet werden. Ist der Kunde hingegen ein im EU-Ausland ansässiger Unternehmer, wird dieser eine konventionelle Rechnung fordern.
- Der Eigentümer einer Immobilie vermietet zum Teil steuerfrei an Ärzte und Finanzdienstleister (hier: Verwendung anderer Rechnungsformate), für andere Flächen wird zur Steuerpflicht optiert (insoweit E-Rechnungspflicht).

<sup>25</sup>Um hier Einzelfallentscheidungen entbehrlich zu machen, wäre es sicherlich plausibel, wenn Unternehmen mit partieller E-Rechnungspflicht die E-Rechnung zur allgemein gültigen Norm erklären und an alle Kunden neben der E-Rechnung (Datensatz) auch eine konventionelle Rechnung ausstellen. § 14c UStG (doppelter/unberechtigter Steuerausweis) dürfte dem nicht entgegenstehen, weil für den Vorsteuerabzug ausschließlich der strukturierte Rechnungsteil maßgeblich und ein Vorsteuerabzug aus der Bilddatei dem Grunde nach nicht möglich ist. Für den durchschnittlichen Unternehmer mit „gemischten“ Umsätzen bedeutet die Neuregelung dann aber einen Mehraufwand, weil beide Rechnungsformate parallel bedient werden. Hinzu

---

<sup>22</sup>Verstoß gegen E-Rechnungspflicht = Ordnungswidrigkeit

<sup>23</sup>Breite Anwendung der E-Rechnung

<sup>24</sup>Nebeneinander von E-Rechnungen und weiterer Varianten ...

<sup>25</sup>... führt regelmäßig zu Mehraufwand

kommt, dass in Einzelfällen, in denen bislang keine Rechnung auszustellen war (bei Dauerleistungen reicht bislang regelmäßig ein Kontoauszug oder Vertrag als Rechnung), zukünftig wohl unbedingt eine E-Rechnung ergänzend zu sonstigen Dokumenten zu erstellen ist.

<sup>26</sup>Ob dieser Mehraufwand durch Kosteneinsparungen im Zusammenhang mit der automatisierten Verarbeitung von E-Eingangsrechnungen kompensiert wird, bleibt abzuwarten. Immerhin ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass auch eine E-

Eingangsrechnung auf sachliche Richtigkeit geprüft werden muss, bevor sie beglichen wird. Die automatisierte Verarbeitung für buchhalterische Zwecke ist daher nur ein Teil des Aufwands, die Kenntnisnahme und Kontrolle der bildlichen Darstellung bleiben unverzichtbar.

Hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung der E-Rechnung ist die nunmehr vorgesehene Übergangsfrist von zweieinhalb Jahren zu begrüßen. Die Wirtschaftsverbände haben bereits im Zuge der Diskussionen um die Einführung der E-Rechnung signalisiert, dass das technische Rahmenwerk zum Rechnungsaustausch mindestens ein Jahr im Voraus feststehen muss, um den Unternehmen ausreichend Zeit zur technischen Implementierung zu geben. Dem ist die Politik glücklicherweise nachgekommen.

#### **IV. Handlungsbedarf**

<sup>27</sup>Für die Erzeugung, die Übermittlung, den Empfang (inkl. Visualisierung) und die automatisierte Weiterverarbeitung des strukturierten Datensatzes bedarf es entsprechender Softwarelösungen. Für Unternehmen, die im Rechnungswesen ein ERP-System im Einsatz haben, dürfte der entsprechende Softwareanbieter der erste Ansprechpartner sein, wenn es um die Umsetzung der E-Rechnung geht. Für kleine Unternehmen und Kleinunternehmen (E-Rechnungspflicht gilt auch für Kleinunternehmer i. S. des § 19 UStG und für Unternehmer mit nur wenigen Umsätzen im Jahr, z. B. Aufsichtsräte) wird es hoffentlich autarke Software-Lösungen geben, die unabhängig von der Buchhaltung den Versand und Erhalt von E-Rechnungen erlauben. Es wäre in diesem Zusammenhang sicherlich wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung analog zur ELSTER-Software für die Erstellung von Steuererklärungen auch eine kostenfreie Software für E-Rechnungen zur Verfügung stellt.

<sup>28</sup>Abgesehen von dieser übergeordneten Frage, wird es im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnung sicherlich noch zahlreiche Einzelfragen zu beantworten geben. Von einem Anwendungsschreiben seitens der Finanzverwaltung ist auszugehen.

#### **V. Ausblick**

<sup>29</sup>Die EU hatte erste Pläne zur Einführung der E-Rechnung (auf Basis der CEN-Norm 16931) bereits im Rahmen des im Dezember 2022 veröffentlichten ViDA-Package (VAT in the Digital Age) vorgelegt. Die darin vorgesehene Kombination aus obligatorischem E-Invoicing und Echtzeit-Meldungen (Real-Time-Reporting) soll nach diesem Entwurf auf grenzüberschreitende Umsätze (also innergemeinschaftliche Lieferungen sowie sonstige Leistungen mit Steuerschuldumkehr) Anwendung finden. <sup>30</sup>Die Umsetzung war für das Jahr 2028 avisiert, allerdings konnte der Richtlinienvorschlag anders als geplant mangels politischen Einigungswillens für das Gesamtpaket (neben dem E-Invoicing beinhaltet das ViDA-Package auch umsatzsteuerliche Neuerungen für Internetplattformen sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Ausweitung des One-Stop-Shop und des Anwendungsbereichs des Reverse-Charge-Verfahrens) in 2023 nicht verabschiedet werden. Aktuell wird

---

<sup>26</sup>Kenntnisnahme und Kontrolle bleiben unverzichtbar

<sup>27</sup>Verschiedene Softwarelösungen

<sup>28</sup>Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung wünschenswert

<sup>29</sup>ViDA-Package

<sup>30</sup>Connemann/Meyer-Burow, NWB 33/2023 S. 2284

weiter an den Vorschlägen gearbeitet, beim E-Invoicing deutet sich aber eine Verschiebung auf die Zeit nach 2029 an.

<sup>31</sup>Dass Deutschland mit der im Rahmen des Wachstumschancengesetzes beschlossenen Einführung der E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze den Plänen der EU vorgreift, dürfte letztlich dem politischen Handlungsdruck geschuldet sein. Denn im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 „Mehr Fortschritt wagen“ finden sich entsprechende Pläne, die wohl noch vor den Neuwahlen in 2025 auf den Weg gebracht werden sollten. Auf Seite 132 des Koalitionsvertrag heißt es:

*„Wir werden weiterhin den Umsatzsteuerbetrug bekämpfen. Dieser Weg soll in Zusammenarbeit mit den Ländern intensiviert werden. Wir werden schnellstmöglich*

*NWB Nr. 19 vom 11.05.2024 - 1331 -*

*ein elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich einführen, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird. So senken wir die Betrugsanfälligkeit unseres Mehrwertsteuersystems erheblich und modernisieren und entbürokratisieren gleichzeitig die Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Betrieben.“*

<sup>32</sup>Auch in der Gesetzesbegründung steht, dass die Einführung der E-Rechnung eine Vorbereitungsmaßnahme ist für „die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches Meldesystem“ (BT-Drucks. 20/8628 S. 204). Die <sup>33</sup>Finanzverwaltung will also später (quasi in Echtzeit) Informationen über Ausgangs- und Eingangsumsätze erheben, in erster Linie mit dem Ziel, Steuermisbrauch vorzubeugen bzw. leichter und schneller aufzudecken. Auch in diesem Punkt befindet man sich im Einklang mit den EU-Plänen und Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der EU. Wann das Meldesystem in Deutschland umgesetzt wird, ist noch nicht bekannt und im Moment auch nicht absehbar.

<sup>34</sup>Im Interesse global agierender Unternehmen ist es wichtig, die nationalen Vorschriften und Vorschriften der EU in beiden Bereichen (E-Invoicing/Real-Time-Reporting) weitestgehend zu harmonisieren. Hierbei spricht nichts gegen eine schrittweise Umsetzung in unterschiedlichen Bereichen. Allerdings wäre es mit den Binnenmarktzielen nicht vereinbar, wenn für in- und ausländische Unternehmen bzw. für inländische, ausländische und grenzüberschreitende Umsätze unterschiedliche Systeme zum Einsatz kommen. Insbesondere für Unternehmen, die in mehreren Ländern der EU umsatzsteuerlich registriert sind und daher neben den heimischen Regelungen zur E-Rechnung und den Meldepflichten auch Vorschriften anderer Mitgliedstaaten zu befolgen haben, wäre eine solche Situation äußerst unschön.

#### Fazit

Die obligatorische E-Rechnung stellt eine gravierende Änderung im Umsatzsteuerrecht dar. Die zunehmende Digitalisierung und der berechtigte Wunsch, Steuerbetrug zu erschweren bzw. besser aufzudecken, rechtfertigen einen solchen Schritt. Die besondere Herausforderung dürfte darin bestehen, das erforderliche IT- und Umsatzsteuer-Know-how zusammenzuführen, um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Umsetzung zu gewährleisten. Die von der neuen E-Rechnungspflicht betroffenen – in Deutschland ansässigen – Unternehmen müssen sich alsbald mit der neuen Anforderung beschäftigen, um in Bezug auf den avisierten Anwendungsbereich rechtzeitig in der Lage zu sein, E-Rechnungen auszustellen und zu verarbeiten. Denn mit den Plänen der EU zum E-Invoicing und der Umsetzung des Real-Time-Reportings deutet sich schon heute die nächste Großbaustelle an.

*Autor*

<sup>31</sup>E-Rechnung greift ViDA-Package vor

<sup>32</sup>Vorbereitungsmaßnahme für elektronisches Meldesystem

<sup>33</sup> Langer, NWB 18/2023 S. 1281 (Gast-Editorial)

<sup>34</sup>Harmonisierung nationaler und EU-Vorschriften von Bedeutung



**Dr. Hans-Martin Grambeck,**

*ist als geschäftsführender Gesellschafter der auf die Umsatzsteuerberatung spezialisierten neseemann & grambeck umsatz | steuer | beratung Steuerberatungsgesellschaft in Norderstedt bei Hamburg tätig.*

**Fundstelle(n):**

NWB 2024 Seite 1324

NWB CAAAJ-66299

